



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.12.2024

Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele im Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) eingegangene Fälle gab es in Bayern in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, die in den Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG)/ Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) fallen (bitte nach Jahren und Art der Straftat/Gewalttat aufschlüsseln)? 3
- 1.2 In wie vielen dieser Fälle wurde ein Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt (bitte nach Jahren und Art der Straftat/Gewalttat aufschlüsseln)? 3
- 1.3 Wie wurden die entsprechenden Fälle beschieden (bitte nach Jahren, Art der Straftat/Gewalttat, Gestattung bzw. Ablehnung und ggf. Ablehnungsgründen aufschlüsseln)? 3
- 2.1 Welche strukturellen und organisatorischen Veränderungen hat die Reform des OEG bis zum heutigen Stand und für die behördliche Zukunftsplanung des ZBFS zur Folge gehabt? 6
- 2.2 Welche strukturellen und organisatorischen Veränderungen sind geplant, konnten aber noch nicht umgesetzt werden (bitte auch nach geplanter organisatorischer und struktureller Veränderung und Datum der geplanten Umsetzung aufschlüsseln)? 6
- 2.3 Falls es bisher zu keinen strukturellen Veränderungen im Zuge der Reform des OEG kam, wie gedenkt die Staatsregierung im Einklang mit der Reform schnellere und auf Einzelpersonen zugeschnittene Leistungen zu gewährleisten? 6
- 3.1 Wie viele Personen arbeiten im ZBFS als Opferberaterinnen und Opferberater (bitte nach Regierungsbezirken und Vollzeitäquivalenten [VZÄ] pro Regierungsbezirk aufschlüsseln)? 7
- 3.2 Was war die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von einzelnen Fällen in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 (bitte nach Regierungsbezirken und VZÄ pro Regierungsbezirk aufschlüsseln)? 7

3.3	Wie viele Fälle wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 pro Opferberaterin und Opferberater im monatlichen Schnitt beraten (bitte nach Regierungsbezirken und VZÄ pro Regierungsbezirk aufschlüsseln)?	7
4.1	Wie viele Personen arbeiten mittelbar und unmittelbar im ZBFS an Fällen, die das OEG betreffen (bitte nach Regierungsbezirken und VZÄ aufschlüsseln)?	8
4.2	Aus welchen Gründen wurde in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Oberfranken und Schwaben keine Möglichkeit geschaffen, Ansprechpersonen für Opferentschädigungsfälle vor Ort anzubieten?	8
5.1	Wie sind die einzelnen ZBFS-Fachberatungsstellen für Gewaltopfer in den Regierungsbezirken miteinander vernetzt?	8
5.2	Gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen den ZBFS-Fachberatungsstellen für Gewaltopfer?	8
5.3	Wenn ja, gibt es einen Austausch über Einzelfälle?	8
6.1	Welche Qualifikationen werden von Opferberaterinnen und Opferberatern des ZBFS, die sich direkt mit Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen des OEG befassen, verlangt?	9
6.2	Welche Weiterbildungsmöglichkeiten werden den Opferberaterinnen und Opferberatern angeboten und sind diese Weiterbildungen obligatorisch?	9
6.3	Welche Qualifikationen werden von Sachbearbeitenden des ZBFS, die sich unmittelbar mit den Anträgen im Rahmen des OEG befassen, verlangt?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 06.01.2025

1.1 Wie viele im Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) eingegangene Fälle gab es in Bayern in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, die in den Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG)/ Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) fallen (bitte nach Jahren und Art der Straftat/Gewalttat aufschlüsseln)?

Die Anzahl der in den Jahren 2019 bis 2024 eingegangenen Erstanträge auf Leistungen der Sozialen Entschädigung infolge einer Gewalttat (In- und Auslandstaten) sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
Anzahl	1483	1618	1198	1264	1304	1371

* Es wurden die bis einschließlich zum 11.12.2024 eingegangenen Anträge berücksichtigt.

Eine Aufschlüsselung nach Art der Straf- bzw. Gewalttat ist nicht möglich, da dieses Merkmal zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. -erfassung (noch) nicht erhoben wird. Angaben zum schädigenden Ereignis werden statistisch erst bei der Erledigung eines Antrags erfasst (siehe Antwort zu Frage 1.3).

1.2 In wie vielen dieser Fälle wurde ein Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt (bitte nach Jahren und Art der Straftat/Gewalttat aufschlüsseln)?

Für die Antragstellung gilt der Grundsatz der Meistbegünstigung. Alle Anträge werden demzufolge dahin gehend ausgelegt, dass sie auf die Gewährung aller in Betracht kommender Leistungen der Sozialen Entschädigung gerichtet sind. Eine Angabe, in wie vielen der unter Frage 1.1 angegebenen Fällen Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz beantragt worden sind, ist nicht möglich.

Bis zum 31.12.2023 war es rechtlich nicht möglich, einen Antrag lediglich auf die isolierte Feststellung des Vorliegens einer Gewalttat nach § 1 Abs. 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG) a. F. zu richten, ohne zugleich Leistungen zu beantragen. Seit dem 01.01.2024 ist die Möglichkeit der Beantragung einer solchen sog. isolierten Elementenfeststellung gegeben (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch [SGB] Vierzehntes Buch [XIV]).

1.3 Wie wurden die entsprechenden Fälle beschieden (bitte nach Jahren, Art der Straftat/Gewalttat, Gestattung bzw. Ablehnung und ggf. Ablehnungsgründen aufschlüsseln)?

In den nachfolgenden Gesamtübersichten sind die erledigten Anträge, aufgegliedert nach Erledigungsart und Art der Gewalttat, für die Jahre 2019 bis 2023 dargestellt.

Aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 01.01.2024 haben sich die Statistikanforderungen geändert. Statistische Merkmale werden seitdem nach Maßgabe der §§ 126 ff SGB XIV erhoben.

Die aufgeschlüsselte Erledigungsstatistik für das Jahr 2024 (nach Art der Gewalttat) wird aufgrund ihres Umfangs als Einzelübersicht bereitgestellt. Sie ist diesem Schreiben als **Anlage** beigefügt.

Erledigte Anträge (gesamt)

In-/Ausland	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
Inlandstaaten	1 329	2 056	1 261	1 156	1 146	1 167
Auslandstaaten	16	19	14	22	21	24
Gesamt	1 345	2 075	1 275	1 178	1 167	1 191

*Es wurden die bis einschließlich zum 11.12.2024 erledigten Anträge berücksichtigt.

Bewilligungen/Anerkennungen (Inlandstaaten bis 31.12.2023)

	2019	2020	2021	2022	2023
Bewilligungen/Anerkennungen					
1 Bewilligungen einer Dauerleistung					
1.1 Anerkennungen nach § 1 Abs. 1 OEG	305	728	384	322	303
1.1.1 davon Tötungsdelikte	75	121	96	75	86
1.1.1.1 davon Körperverl., Misshandlg. v. Schutzbef.	146	253	180	142	127
1.1.1.2 davon Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen	30	41	34	32	25
1.1.1.3 davon sexueller Missbrauch eines Kindes	36	73	40	37	35
1.1.1.4 davon sonstige Gewalttaten	18	240	34	36	30
1.2 Anerkennungen nach § 1 Abs. 2 und 3 OEG	0	3	0	0	1
1.2.1 Dauerleistungen insgesamt	305	731	384	322	304
1.2.1.1 davon Vorbehaltsbescheide	0	0	0	0	0
2 Anerkennungen ohne Dauerleistung					
2.1 Anerkennungen nach § 1 Abs. 1 OEG	128	158	87	90	86
2.1.1 davon Körperverl., Misshandlg. v. Schutzbef.	81	95	55	48	53
2.1.2 davon Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen	11	13	0	3	4
2.1.3 davon sexueller Missbrauch eines Kindes	1	9	5	4	5
2.1.4 davon sonstige Gewalttaten	35	41	27	35	24
2.2 Anerkennungen nach § 1 Abs. 2 und 3 OEG	0	0	0	0	0
2.2.1 Anerkennungen ohne Dauerleistung insges.	128	158	87	90	86
2.2.2.1 davon nur vorüberg. Gesundheitsstörungen	65	97	42	53	51

Bewilligungen/Anerkennungen (Auslandstaaten bis 31.12.2023)

	2019	2020	2021	2022	2023
Bewilligungen/Anerkennungen					
1 Anerkennungen einer Einmalzahlung					
1.2 GdS* 10 bis unter 25	1	1	2	1	2
1.3 GdS 30 bis 40	0	0	3	2	2
1.4 GdS 50 bis 60	1	0	0	0	0
1.5 GdS 70 bis 90	0	0	0	0	0

		2019	2020	2021	2022	2023
1.6	GdS 100	0	0	0	0	0
1.7	GdS 100+ (§3a Abs. 2 Satz 3)	0	0	0	0	0
1.8	Vollwaisen	0	0	0	0	0
1.9	Halbwaisen	2	0	0	0	0
1.10	sonst. Hinterbliebene	0	0	0	0	0
2	Einmalzahlungen insgesamt	4	1	5	3	4
3	Sonstige Anerkennungen					
3.1	Heilbehandlung	0	4	1	0	1
3.2	Psychotherap. Maßnahmen Hinterbliebene	0	0	0	0	0
3.3	Bestattungsgeld für Hinterbliebene	1	0	0	0	0
3.4	Sonstige Anerkennungen insgesamt	1	4	1	0	1

* GdS: Grad der Schädigungsfolgen

Ablehnungen, Versagungen, sonst. Erledigungen (Inlandstaaten bis 31.12.2023)

		2019	2020	2021	2022	2023
1	Ablehnungen/Versagungen					
1.1	Ablehnungen nach Gründen					
1.1.1	tätlicher Angriff nicht nachgewiesen	418	486	338	353	332
1.1.2	Schädigung nicht nachgewiesen	67	93	96	61	87
1.1.3	ursächl. Zusammenhang nicht nachgewiesen	13	19	9	7	7
1.1.4	Ausländer ohne Anspruch nach §10b	0	0	0	0	0
1.1.5	Voraussetzungen des §10a nicht erfüllt	3	9	7	9	2
1.2	Versagungen nach Gründen					
1.2.1	Mitverursachung	6	4	3	3	5
1.2.2	Unbilligkeit	6	16	4	9	7
1.2.3	Unterlassung des Beitrages zur Sachaufklärung	25	17	9	18	10
1.2.4	§2 Abs. 1 Satz 2 OEG	0	1	1	0	1
1.2.5	Verletzung der Mitwirkungspflicht	15	14	12	17	20
1.3	sonstige Gründe	58	56	46	28	47
1.4	Ablehnungen/Versagungen insgesamt	611	715	525	505	518
1.4.1	davon i. V. m. Vergewaltigung/sex. Nötigung	208	279	224	227	225
2	Sonstige Erledigungen	285	452	265	239	238
2.1	davon i. V. m. Vergewaltigung/sex. Nötigung	55	95	73	60	66

Ablehnungen, Versagungen, sonst. Erledigungen (Auslandstaaten bis 31.12.2023)

		2019	2020	2021	2022	2023
1	Ablehnungen/Versagungen					
1.1	Tätl. Angriff, Schädigung etc. nicht nachgew.	5	5	2	5	6
1.2	Mitverursachung	0	0	0	0	0

		2019	2020	2021	2022	2023
1.3	Unbilligkeit	0	0	0	0	0
1.4	§ 3a Abs. 5 Satz 2 OEG	0	0	0	0	0
1.5	Verletzung der Mitwirkungspflicht	2	1	2	0	0
1.6	Sonstige Gründe	2	4	1	6	5
1.7	Ablehnungen/Versagungen insgesamt	9	10	5	11	11
1.8	davon i. V. m. Vergewaltigung/sex. Nötigung	3	4	1	4	4
2	Sonstige Erledigungen	2	4	3	8	5
2.1	davon i. V. m. Vergewaltigung/sex. Nötigung	0	3	1	2	0

2.1 Welche strukturellen und organisatorischen Veränderungen hat die Reform des OEG bis zum heutigen Stand und für die behördliche Zukunftsplanung des ZBFS zur Folge gehabt?

2.2 Welche strukturellen und organisatorischen Veränderungen sind geplant, konnten aber noch nicht umgesetzt werden (bitte auch nach geplanter organisatorischer und struktureller Veränderung und Datum der geplanten Umsetzung aufschlüsseln)?

2.3 Falls es bisher zu keinen strukturellen Veränderungen im Zuge der Reform des OEG kam, wie gedenkt die Staatsregierung im Einklang mit der Reform schnellere und auf Einzelpersonen zugeschnittene Leistungen zu gewährleisten?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits vor Einführung des SGB XIV wurden organisatorische und strukturelle Veränderungen vorgenommen, um Synergieeffekte zu erzielen und den Vollzug von OEG-Fällen zu verbessern. Ab dem Jahr 2009 bis zum Jahr 2018 wurden nach und nach folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Schaffung von Schwerpunktstellen für OEG in drei Regionalstellen
- Konzentration der Leistungen der Hauptfürsorgestellen (zwei Regionalstellen), Heil- und Krankenbehandlung (eine Regionalstelle) und Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln (eine Regionalstelle)
- Konzentration der Regressbearbeitung nach § 81a Bundesversorgungsgesetz (BVG) in einer Regionalstelle
- Einführung von Traumaambulanzen (seit den Jahren 2009 und 2010 zunächst für Kinder und Jugendliche)
- Einsatz von Sonderbetreuern überwiegend im OEG (seit Mitte der 1990er-Jahre bis zum 30.06.2024)
- Konzentration von Fällen mit Wohnsitz im Ausland in einer OEG-Schwerpunktstelle
- ab dem Jahr 2009 Einsatz von juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Sachbearbeitung in allen Schwerpunktstellen für OEG

- direkte Zuleitung der Akten zur Begutachtung von der Schwerpunktstelle an den Außengutachter, Beteiligung des Ärztlichen Dienstes des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) nur in Ausnahmefällen

Ab Einführung des SGB XIV am 01.01.2024:

- Einsatz von Fallmanagerinnen und Fallmanagern
- für begrenzte Zeit zusätzlicher Einsatz von juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für OEG-Fälle sowohl in den Schwerpunktstellen für OEG als auch in der Zentrale und für die allgemeine Umsetzung des SGB XIV
- Konzentration von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (Kapitel 7 des SGB XIV) auf zwei Regionalstellen

Es ist geplant, das Forderungsmanagement Soziale Entschädigung in einer Regionalstelle ab Mitte 2025 zu konzentrieren.

3.1 Wie viele Personen arbeiten im ZBFS als Opferberaterinnen und Opferberater (bitte nach Regierungsbezirken und Vollzeitäquivalenten [VZÄ] pro Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

3.2 Was war die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von einzelnen Fällen in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 (bitte nach Regierungsbezirken und VZÄ pro Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

3.3 Wie viele Fälle wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 pro Opferberaterin und Opferberater im monatlichen Schnitt beraten (bitte nach Regierungsbezirken und VZÄ pro Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bis Ende 2023 tätigen Sonderbetreuerinnen und -betreuer bzw. seit dem Jahr 2024 die Fallmanagerinnen und Fallmanager waren bzw. sind auf der Homepage des ZBFS namentlich genannt. Zu Erledigungszahlen einzelner Personen können daher aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes keine Angaben gemacht werden.

Zudem wurden in den Jahren vor dem Inkrafttreten der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts keine „Fallzahlen“ erhoben. Die zu den Sonderbetreuungen angegebenen Zahlen beruhen daher zum Teil auf Schätzungen. Der Beratungsaufwand ist abhängig von den Bedarfen im jeweiligen Einzelfall, sodass die Zahlen aus den einzelnen Regierungsbezirken nur bedingt miteinander vergleichbar sind. Auch im Rahmen der Fallbearbeitung durch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter findet eine Beratung antragstellender oder leistungsberechtigter Personen statt, diese wird statistisch aber nicht erfasst. Die Fallmanagerinnen und der Fallmanager wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr 2024 eingestellt.

In der Sonderbetreuung wurden (bis 2023) monatlich durchschnittlich ca. 13 Beratungen durchgeführt. Im Fallmanagement (seit 2024) kam es bisher (Stand 17.12.2024) zu 350 Beratungen.

4.1 Wie viele Personen arbeiten mittelbar und unmittelbar im ZBFS an Fällen, die das OEG betreffen (bitte nach Regierungsbezirken und VZÄ aufschlüsseln)?

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Zuteilung im Personaleinsatz nicht statisch ist, da die meisten der sachbearbeitenden Personen, die Gewalttaten als schädigendes Ereignis bearbeiten, auch Fälle aus anderen Rechtsgebieten bearbeiten (z. B. Impfschäden) und der Anteil je nach aktuellem Antragsaufkommen schwanken kann.

Regionalstelle Unterfranken:	5,5
Regionalstelle Mittelfranken:	5
Regionalstelle Oberfranken:	16,25
Regionalstelle Oberpfalz:	15
Regionalstelle Niederbayern:	12
Regionalstelle Oberbayern:	1,5
Regionalstelle Schwaben:	3,5
Zentrale:	6

4.2 Aus welchen Gründen wurde in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Oberfranken und Schwaben keine Möglichkeit geschaffen, Ansprechpersonen für Opferentschädigungsfälle vor Ort anzubieten?

Es wurden die drei Schwerpunktstellen für OEG (Bayreuth, Landshut, Regensburg) sowie die Regionalstelle Oberbayern als größter Regierungsbezirk mit Fallmanagerinnen und Fallmanagern ausgestattet. Aufgrund der Fallzahlen wird der Regierungsbezirk Schwaben derzeit von Niederbayern mitbetreut. In Oberfranken gibt es seit 01.09.2024 einen Fallmanager, der für die fränkischen Regierungsbezirke zuständig ist. Eine frühere Einstellung war im Recruitingverfahren nicht möglich (allgemeiner Fachkräftemangel).

5.1 Wie sind die einzelnen ZBFS-Fachberatungsstellen für Gewaltopfer in den Regierungsbezirken miteinander vernetzt?

5.2 Gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen den ZBFS-Fachberatungsstellen für Gewaltopfer?

5.3 Wenn ja, gibt es einen Austausch über Einzelfälle?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im ZBFS tätigen Fallmanagerinnen und Fallmanager tauschen sich regelmäßig und auch anlassbezogen untereinander aus. Es werden organisatorische und inhaltliche Fragen besprochen. Mit der im ZBFS für das Soziale Entschädigungsrecht zuständigen Abteilungsleitung ist im vierzehntägigen Rhythmus ein Jour Fixe eingerichtet, der dem wechselseitigen Informationsaustausch dient, in dem aber auch im Sinne einer kollegialen Fallberatung besondere Einzelfälle besprochen werden können. Einmal jährlich findet eine dreitägige Klausurtagung statt.

6.1 Welche Qualifikationen werden von Opferberaterinnen und Opferberatern des ZBFS, die sich direkt mit Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen des OEG befassen, verlangt?

Die im ZBFS tätigen Fallmanagerinnen und Fallmanager besitzen eine sozialpädagogische Ausbildung.

6.2 Welche Weiterbildungsmöglichkeiten werden den Opferberaterinnen und Opferberatern angeboten und sind diese Weiterbildungen obligatorisch?

Die Fallmanagerinnen und Fallmanager nehmen an dem allgemeinen Fortbildungsprogramm des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) teil, sofern sich dies auch an das ZBFS richtet. Sie können des Weiteren bei Bedarf externe Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen. Die Schulung zum Fachrecht findet durch Mitarbeitende in den Regionalstellen statt. Nach der Einarbeitung (mit einem höheren Aus- und Fortbildungsbedarf) wird eine Fortbildung pro Jahr als obligatorisch angesehen. Zudem organisiert die Bundesstelle für Soziale Entschädigung mehrmals pro Jahr ein bundesweites Vernetzungstreffen der im Fallmanagement tätigen Personen.

6.3 Welche Qualifikationen werden von Sachbearbeitenden des ZBFS, die sich unmittelbar mit den Anträgen im Rahmen des OEG befassen, verlangt?

- Juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Jurastudium mit erfolgreichem Abschluss des 2. Staatsexamens (Volljuristinnen und -juristen)
- Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter 3. Qualifikationsebene (QE): erfolgreicher Abschluss des Studiums als Diplomverwaltungswirt bzw. Diplomverwaltungswirtin (FH)
- Fallmanagerinnen und Fallmanager: erfolgreicher Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik oder Psychologie oder in einer ähnlichen Fachrichtung

Darüber hinaus finden laufend Fortbildungen für den Fachbereich der Sozialen Entschädigung im ZBFS statt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.